

Statuten

vom 11. September 2012

Die Generalversammlung des "SwissSkills Supporter Club" erlässt als Statuten:*

- | | |
|---|---|
| Bestand | <p>Art. 1. Unter der Bezeichnung "SwissSkills Supporter Club" besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB, nachstehend Club genannt. Der Club ist gemeinnützig, von anderen Organisationen unabhängig, politisch sowie konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.
Er hat seinen Sitz in St.Gallen.</p> |
| Zweck | <p>Art. 2. Der Club bezweckt die Förderung der Teilnahme junger Berufsleute an Berufswettbewerben und Berufsförderprogrammen.
Er kann insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bestrebungen zur zielgerichteten Vorbereitung des Schweizer Teams auf die Wettbewerbe und zur Erleichterung der Bedingungen während der Durchführung unterstützen; b) die Attraktivität des Schweizer Teams in der Öffentlichkeit steigern helfen; c) den Teilnehmenden das Kennenlernen des Gastlandes erleichtern; d) andere geeignete Massnahmen zur Förderung der Wertschätzung leistungsbereiter Berufsleute und ihrer Ausbildung treffen oder fördern. |
| Zusammenarbeit mit der Stiftung SwissSkills | <p>Art. 3. Der Club arbeitet eng mit der "Stiftung SwissSkills" zusammen.
Er ergänzt deren Aktivitäten nach eigenem Gutfinden und den verfügbaren Mitteln. Die Unterstützung durch den Club erfolgt grundsätzlich subsidiär.</p> |
| Mitgliedschaft | <p>Art. 4. Die Mitgliedschaft steht natürlichen wie juristischen Personen offen, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.</p> |
| 1) Grundsatz | |
| 2) Beginn und Ende | <p>Art. 5. Die Mitgliedschaft beginnt nach Einreichung der unterzeichneten Beitrittserklärung mit der Aufnahme durch das zuständige Organ.
Sie endet nach erfolgter schriftlicher Kündigung des Mitglieds oder bei Nichterfüllung statutarischer Pflichten nach Mahnung durch Ausschluss auf das folgende Jahresende.</p> |
| 3) Rechte und Pflichten | <p>Art. 6. Die Mitglieder werden laufend über die Aktivitäten des Clubs und des Schweizer Teams orientiert. Sie bestimmen in ihrer Gesamtheit mit über die Art der Aufgabenerfüllung des Clubs.
Sie entrichten den jährlichen Mitgliederbeitrag. Weitere Verpflichtungen übernehmen sie nicht.</p> |
| Organe | <p>Art. 7. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs.</p> |
| 1) Generalversammlung | <p>Sie wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Vorstandes und aus deren Mitte den Präsidenten; b) die Kontrollstelle; c) auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder. |
| 2) Beschlüsse | <p>Sie beschliesst über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Jahresbericht, Jahresrechnung und Bilanz sowie über den Bericht der Kontrollstelle; b) Entlastung der mit Verwaltung und Kontrolle befassten Organe; c) die Höhe der Mitgliederbeiträge; d) vom Vorstand traktandierte Geschäfte; |

* Die Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf den grammatikalischen Genus. Sie gelten damit für weibliche wie männliche Personen.

- e) traktandierte Anträge von Mitgliedern;
- f) Rekurse nach Art. 8 Abs. 3 dieser Statuten;
- g) Statutenänderungen;
- h) Auflösung des Clubs oder Fusion; Voraussetzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen jährlich durchgeführt. Sie fasst nur Beschluss über spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung angekündigte Geschäfte. Sie kann ihre Aufgaben im Zirkulationsverfahren erfüllen, wenn nicht ein Fünftel der Mitglieder dagegen Einspruch erhebt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder offen getroffen, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder anders beschliesst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

3) Vorstand

Art. 8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs und legt die Geschäftspolitik fest.

Er setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen. Unter Vorbehalt von Art. 7 Abs.2 lit.a konstituiert er sich selbst auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Der Vorstand:

- a) beschliesst über den Voranschlag und bereitet Jahresbericht, Rechnung und Bilanz für die Mitgliederversammlung vor;
- b) vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) vertritt den Club nach aussen;
- e) erlässt die für die Geschäftsführung erforderlichen Reglemente, namentlich über das Finanz- und Rechnungswesen;
- f) besorgt alle Geschäfte, die durch diese Statuten nicht einem andern Organ zugewiesen werden.

Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds kann von diesem innert 30 Tagen ab Eröffnung mit Rekurs an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

4) Kontrollstelle

Art. 9. Die Aufgaben der Kontrollstelle werden durch eine staatlich anerkannte Revisionsstelle wahrgenommen. Vor dem Entscheid über grundsätzliche Fragen des Rechnungswesens nimmt der Vorstand Rücksprache mit der Revisionsstelle.

Haftung

Art. 10. Für finanzielle Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen

Art. 11. Im Fall der Auflösung des Clubs wird das nach Ablösung aller Verpflichtungen verbleibende Vereinskapi tal der "Stiftung SwissSkills" oder einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zwecksetzung zugewendet.

Diese Statuten ersetzen jene vom 25. September 2004 und den darauf gestützten Ausführungsbestimmungen. Sie werden ab Rechtsgültigkeit angewendet.

St.Gallen, 11. September 2012

Der Präsident:


Armin Lutz

Der Aktuar:


Steve Breuninger